

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Juli 2020

### **672. Änderung des Entsendegesetzes (Vernehmlassung)**

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat am 22. April 2020 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Entsendegesetzes (EntsG, SR 823.20) eröffnet. Die Änderung stützt sich auf die Motion Abate vom 7. Juni 2018 (18.3473 Optimierung der flankierenden Massnahmen. Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes), womit verlangt wurde, dass ausländische Betriebe, welche Mitarbeitende in die Schweiz entsenden, auch allfällige kantonale Mindestlöhne einhalten müssen. Nach dem geltenden Wortlaut von Art. 2 EntsG haben Entsendebetriebe die in der Schweiz geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten, welche in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Art. 360a OR (SR 220) geregelt sind. Aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzordnung sind die Kantone grundsätzlich nicht befugt, arbeitsrechtliche Bestimmungen zu erlassen. Sie können jedoch aus sozialpolitischen Gründen, z. B. zur Vermeidung von Armut, kantonale Mindestlöhne festlegen. In Erfüllung der Motion Abate schlägt der Bundesrat vor, in Art. 2 EntsG einen Hinweis aufzunehmen, dass Entsendebetriebe verpflichtet sind, kantonale Mindestlöhne zu garantieren, sofern die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich von entsprechenden kantonalen Bestimmungen fallen. Mit der Verweisung auf kantonale Mindestlohnvorschriften wird den Entsendebetrieben signalisiert, dass sie auch die kantonalen Gesetze zu den Mindestlöhnen konsultieren müssen. Kantonale Mindestlöhne haben bisher die Kantone Jura und Neuenburg erlassen. Kantone, die bis anhin keine kantonalen Mindestlöhne erlassen haben, wie der Kanton Zürich, sind von dieser Änderung gegenwärtig nicht betroffen.

Weiter schlägt der Bundesrat vor, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Rückbehalt, die Kürzung oder Rückforderung von finanziellen Beiträgen des Bundes an die Kosten des Vollzugs der Entsendegesetzgebung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Vollzugaufgaben zu schaffen. Eine analoge Bestimmung soll auch in das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41) aufgenommen werden. Mit diesen Änderungen werden keine neuen Pflichten geschaffen, sondern die bestehende bundesgerichtliche Praxis gesetzlich verankert.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [info.paam@seco.admin.ch](mailto:info.paam@seco.admin.ch)):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. April 2020, mit dem Sie uns die Änderungen des Entsendegesetzes (EntsG, SR 823.20) und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) unterbreitet haben. Wir danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Änderungen einverstanden sind und keine ergänzenden Bemerkungen haben.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**